

Mitteilungsblatt der Gemeinde **Essingen**



Remsi sucht



einen Garten!

**Bei uns gibt es wieder Remsis -
die Maskottchen der
Remstalschau 2019.**

Wir verkaufen die unbehandelten Holz-
bienen, die in der Stiftung Lindenhof in
Schwäbisch Gmünd hergestellt wurden.

Mit dem Kauf einer Remsi unterstützen Sie
den Neubau unseres Gemeindehauses und
haben hoffentlich viel Freude beim Bemalen
und Aufstellen in Ihrem Garten.

Preis: 9,00 Euro oder 11,00 Euro mit einem
Baustahlstab (Länge ca. 160 cm).

Ab 10 Stück kostet jede Biene
1,00 Euro weniger.

Evangelische Kirchengemeinde
Essingen
Kirchgasse 14
73457 Essingen
Tel. 07365/222

E-Mail: Pfarramt.Essingen@elkw.de

**Ökumenischer
Weltgebetstag
2021
aus Vanuatu**



Aufgrund der Corona-Verordnungen kann der Gottesdienst am 5. März 2021 in der Quirinuskirche nicht stattfinden.

Der Fernsehsender Bibel TV zeigt am Freitag, dem 5. März 2021, um 19 Uhr einen 60-minütigen Gottesdienst zum Weltgebetstag. Wir laden alle ein, in diesem Jahr am Bildschirm teilzunehmen.

Das ökumenische Lauterburg-Essinger Weltgebets-
tags-Team hofft, im Frühsommer den Weltgebets-
tagsgottesdienst gemeinsam nachfeiern zu können. Die
Liturgiehefte liegen ab dem nächsten Wochenende in
den Kirchen zur Mitnahme aus. Bitte bewahren Sie
die Hefte bis zu einer hoffentlich gemeinsamen
Nachfeier auf.

(Weiteres siehe unter Kirchliche Nachrichten.)

Evangelischer Kindergarten Sonnenschein

Wunderschöner Traumraum wartet auf die Sonnenscheinkinder

Schon lange hegten die Erzieherinnen den Wunsch, einen Raum ihres Kindergartens zu verändern. Eine gemütliche Ecke in weiß mit beruhigenden Lichteffekten sollte es werden, um den Kindern eine Wohlfühlatmosphäre bieten zu können. Es war klar, der Kindergarten kann sich auf die Unterstützung der Eltern, der Dorfgemeinschaft sowie der Vereine stets verlassen. Dennoch war dies doch ein sehr großes Projekt. Ein enormer finanzieller Aufwand. Mit ihren Anliegen traten die Erzieherinnen an Bürgermeister Hofer heran, der sofort bereit war, dieses Projekt tatkräftig und auch finanziell großzügig zu unterstützen. Er riet den Erzieherinnen, die Schreinerei Thomas Munz miteinzubeziehen. Eine großartige Idee. Thomas Munz konnte die Vorstellungen der Erzieherinnen äußerst kreativ und zügig umsetzen und hatte mit Herrn Rieder den perfekten Partner für die Lichtszenerie an der Seite. Für gemütliche Vorhänge, um die Akustik zu verbessern, war man bei Hans Zeller, wie immer, in den besten Händen. Kinder, Eltern, die Erzieherinnen und der Träger bedanken sich bei Herrn Hofer für seine Bereitschaft, etwas Neues für unseren Kindergarten zu wagen. Wir hoffen auf ein baldiges Ende des Lockdowns, sodass die Kinder schnellstmöglichst den Raum nutzen können.



Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 14. Februar 2021



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.



Regelung für Kinderbetreuung:

Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen muss eine **medizinische Maske** getragen werden:

- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

- Während Veranstaltungen der Religionsausübung



Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)

- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10



Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)

- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll) kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95



Ausgangsbeschränkungen

Landesweite Ausgangsbeschränkungen sind aufgehoben.

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist.

Ansprechpartner der Stadt- und Landkreise auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sollen ab **22. Februar** für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen öffnen.
- An **Grundschulen** Präsenzunterricht im Wechselbetrieb ab dem **22. Februar**, Präsenzpflicht ist weiterhin ausgesetzt.
- Weiterhin Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
- Fahrschulen geschlossen, Onlineunterricht möglich.



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen. Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachtungen in besonderen Härtefällen

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 14. Februar 2021



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.



Einzelhandel

Der Einzelhandel bleibt weiterhin geschlossen.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsaloons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf Baden-Wuerttemberg.de

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Liefersdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitenfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 80% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✗ Barbiershops
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport

Außerdem geöffnet:

- ✓ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen zur Tierpflege. Das Tier muss kontaktfrei und innerhalb eines definierten Zeitfensters übergeben werden.

Ab 1. März:

Friseure sollen ab 1. März wieder öffnen können, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung und Reservierung der Kund*innen innerhalb eines Zeitfensters.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt.

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Tragen von **medizinischen Masken**.
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 14. Februar 2021



Kultur- und Freizeitgestaltung
Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive (Abholangebote möglich)
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Sport
Für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum gilt die Regelung: **Ein Haushalt plus eine weitere Person, die nicht zum Haushalt gehört.** Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Für Sport auf weitläufigen öffentlichen oder privaten Sportanlagen, ist dagegen nur entweder alleine, zu Zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts möglich.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**.

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet:**

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Weitere Informationen auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



- § Corona-Verordnung des Landes
- ☀️ Tagesaktuelle Infektionszahlen
- 📌 Impfstrategie und umfangreiches FAQ



Stand: 14.02.2021
Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Notrufnummern

- **Rettungsdienst-Notfallrettung/Notarzt** für akut lebensbedrohliche Zustände ist rund um die Uhr zu erreichen über: **Tel. 1 12**
- **Krankentransporte:** Tel. 1 92 22
- **Feuerwehr:** Tel. 1 12

Allgemeinärztlicher Notfalldienst für Essingen und Lauterburg

täglich von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr, Mittwoch ab 13.00 Uhr, Freitag von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Samstag) und am Wochenende durchgehend. **Tel. 116 117**

Notfallpraxis Aalen am Ostalb-Klinikum-Aalen
Am Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Öffnungszeiten: Mi. 13.00 – 22.00 Uhr; Fr. 16.00 – 22.00 Uhr; Sa., So., Feiertag 8.00 – 22.00 Uhr

Notfallpraxis Ellwangen an der St. Anna-Virngrund-Klinik
Dalkinger Str. 8, 73479 Ellwangen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 8.00 – 22.00 Uhr

Zentraler augenärztlicher Notdienst

Tel. 0 18 05/0 11 20 98

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst ist unter folgender Rufnummer zu erfragen: **Tel. 07 11/7 87 77 88**

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende zu erfragen bei Ihrem Haustierarzt oder zu entnehmen aus der Tageszeitung.

Telefonseelsorge

Gesprächspartner rund um die Uhr, **Tel. 08 00/1 11 01 11**

Störungsnummer für Strom- und Gasnetz der Netze NGO als Tochtergesellschaft der EnBW ODR AG

Strom – Tel. 0 79 61/93 36-14 01, Gas – Tel. 0 79 61/93 36-14 02

Störungsnummer für Gasversorgung GEO

Notruf 0 73 64/89 93

Wochenplan für den Apothekendienst

Der Notdienst beginnt um 8.30 Uhr morgens und endet am darauf folgenden Tag um 8.30 Uhr.

Samstag, 20.02.2021:
Stadt-Apotheke Lauchheim, Tel.: 07363/5147
Hauptstr. 49, 73466 Lauchheim
Stern-Apotheke Aalen, Tel.: 07361/62770
Reichsstädter Str. 22, 73430 Aalen

Sonntag, 21.02.2021:
Limes-Apotheke Wasseralfingen, Tel.: 07361/71870
Wilhelmstr. 5, 73433 Aalen (Wasseralfingen)

Montag, 22.02.2021:
Adler-Apotheke Ellwangen, Tel.: 07961/933860
Marienstr. 2, 73479 Ellwangen, Jagst

Schloss-Apotheke Essingen, Tel.: 07365/919100
 Tauchenweiler Str. 4, 73457 Essingen
Dienstag, 23.02.2021:
Gaia-Apotheke, Tel.: 07361/556200
 Wilhelm-Merz-Str. 18/1, 73431 Aalen
Mittwoch, 24.02.2021:
Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen, Tel.: 07961/9332010
 Karlstr. 1, 73479 Ellwangen, Jagst
Volkmarsberg-Apotheke Oberkochen, Tel.: 07364/919493
 Heidenheimer Str. 15, 73447 Oberkochen
Donnerstag, 25.02.2021:
Adler-Apotheke Aalen, Tel.: 07361/61460
 Beinstr. 6, 73430 Aalen
Freitag, 26.02.2021:
Apotheke am Markt Ellwangen, Tel.: 07961/2582
 Marktplatz 17, 73479 Ellwangen, Jagst
Hofherrn-Apotheke Aalen, Tel.: 07361/44041
 Hofherrnstr. 50, 73434 Aalen (Hofherrnweiler)
Dieser Dienstplan ist ohne Gewähr.
 Aktueller Notdienstplan an jeder Apothekentür oder unter
www.lak-bw.notdienst-portal.de.

Wasserzinsendabrechnung 2020

Zum Ende des Jahres 2020 hat die Gemeindeverwaltung den Wasserverbrauch im gesamten Gemeindegebiet per Kundenablesung ermittelt. Die Gebührenbescheide der Endabrechnung mit Rechnungsdatum **08.02.2021** wurden zugestellt.
 Die Rechnungsbeträge sind am **25.02.2021** zur Zahlung fällig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins maschinell Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden.
 Bei Überweisungen bitten wir um **Angabe des Buchungszeichens**.
 Den am SEPA-Abbuchungsverfahren Beteiligten werden die fälligen Beträge zum 25.02.2021 eingezogen.

Vereinsförderung 2020 – Abgabefrist

Die Gemeinde Essingen weist darauf hin, dass die Frist zur Abrechnung der Zuschussanträge für die Jugend- und Seniorenförderung 2020 am **31.03.2021** endet.
 Die Richtlinie über die Bezuschussung der eingetragenen örtlichen Vereine und örtlichen Kirchengemeinden finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Essingen wie folgt:
www.essingen.de / Rathaus & Service / Online Rathaus / Ortsrecht / Richtlinie der Gemeinde Essingen über die Bezuschussung der eingetragenen örtlichen Vereine und örtlichen Kirchengemeinden
 Gerne senden wir Ihnen die Richtlinie auch zu.
 Für Fragen steht Ihnen Herr Waibel gerne zur Verfügung (Tel. 07365/83-48 oder waibel@essingen.de).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Landtagswahl am 14. März 2021 und
 Bürgermeisterwahl am 14. März 2021
 (etwa erforderlich werdende Neuwahl
 am 11. April 2021)**

hier: wichtige Hinweise

Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und die Bürgermeisterwahl wird im Zeitraum vom 22. Februar 2021 bis zum 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes für Wahlberechtigte zur Einsicht/-nahme bereitgehalten. Auf die (öffentlichen) Bekanntmachungen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen im Mitteilungsblatt am 6. Februar 2021, Ausgabe 5/2021, wird verwiesen.

Bürgermeistersprechstunde in Lauterburg

Die nächste Sprechstunde für die Lauterburger Bürgerinnen und Bürger mit Bürgermeister Hofer am
Donnerstag, 25.02.2021
muss coronabedingt leider entfallen.
 Sollten Sie dennoch ein persönliches Gespräch mit Herrn Hofer wünschen, können Sie gern einen Telefontermin vereinbaren unter **Tel. 07365/83-32**.

Gemeinde Essingen

Landkreis Ostalbkreis

**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen
 zur Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin am 14. März 2021**

Nachstehend werden die Bewerber für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bekannt gemacht, deren Bewerbung vom Gemeindevwahlausschuss zugelassen wurde.

Sie sind in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufgeführt; bei gleichzeitigem Eingang hat über die Reihenfolge das Los entschieden.

Lfd. Nr.	Name, Vorname(n)	Beruf oder Stand	Jahr der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Hofer, Wolfgang	Bürgermeister, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)	1963	Im Weilerfeld 17, 73457 Essingen
2	Speitelsbach, Samuel	ohne Angabe eines Berufs oder Standes	1986	Schubertstraße 11, 74747 Ravenstein

Diese Bewerber werden in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Essingen, 16. Februar 2021
Bürgermeisteramt Essingen

gez. Helmut Borst
 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemeinde Essingen Ostalbkreis



Die Gemeinde Essingen (rund 6.400 Einwohner) liegt sehr verkehrsgünstig sowie in unmittelbarer Nachbarschaft zur Großen Kreisstadt Aalen. Eine mehr als überdurchschnittliche Infrastruktur, eine breit gefächerte Kleinkind- sowie Kinderbetreuung, ein vorbildliches Schulanangebot, attraktive, vielseitige und hochwertige kulturelle Angebote, ein äußerst aktives und reges Vereins- und Gemeindeleben sowie ein hoher Wohn- und Freizeitwert in einer abwechslungsreichen Landschaft zeichnen die Kommune aus.

Werden Sie Teil unseres Teams! Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist bei uns

eine Sachbearbeitungsstelle im Hauptamt (m/w/d)

zu besetzen. Die Stelle ist grundsätzlich in Teilzeit mit 30 Stunden/Woche zu besetzen, kann jedoch bei Anpassung des Aufgabenbereichs bis auf eine Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden/Woche) erweitert werden.

Es erwarten Sie insbesondere folgende interessante Aufgabenbereiche:

- Angebote für Familien - insbesondere Kindertagesstätten; vielfältige weitere Betreuungsangebote für alle Altersgruppen; Ferienspaß und Aktivitäten
- kommunales Veranstaltungswesen
- Stellvertretung für die Bereiche Personenstandswesen (Standesamt) und Personal
- weitere Tätigkeiten aus dem Hauptamt

Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung im Verwaltungsbereich bzw. mit kaufmännischer Ausrichtung
- selbstständiges, eigenverantwortliches und entscheidungsfreudiges sowie engagiertes und sorgfältiges Arbeiten
- Kommunikationsstärke sowie Kontaktfreudigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit

Unser Angebot:

- eine vielseitige, abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- einen verantwortungs- und anspruchsvollen Arbeitsplatz mit der Möglichkeit zu gestalten
- eine unbefristete Beschäftigung mit flexibler Arbeitszeitregelung
- Angebote zur Fortbildung und Weiterentwicklung
- Beschäftigungsverhältnis mit leistungsgerechter Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Werden Sie Teil unserer Verwaltung und bewerben sich mit Ihren aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens **8. März 2021** bei der Gemeinde Essingen, Personalamt, Rathausgasse 9, 73457 Essingen, oder gerne auch per E-Mail an groener@essingen.de (Anlagen im PDF-Format). Wenn Sie Fragen haben steht Ihnen unser Hauptamtsleiter, Herr Gröner (07365/83-33), gerne zur Verfügung.

FAMILIENCHRONIK

Wir gratulieren

Frau Rita **Baum**, Falkenbergstraße 14, Essingen, zu ihrem 77. Geburtstag am 21.02.2021.

SONSTIGE AMTL. BEKANNTMACHUNGEN

Satzung des Abwasserzweckverbands Lauter-Rems vom 09.02.2021

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Lauter-Rems hat am 08.02.2021 folgende neue Satzung beschlossen.

I. ALLGEMEINES

§ 1

MITGLIEDER, NAMEN UND SITZ DES VERBANDES

- (1) Die Gemeinden Bartholomä, Böbingen a. d. Rems, Essingen, Heubach und Mögglingen (Mitgliedsgemeinden) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 17.06.2020.
- (2) Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden, wenn die Kapazität der vorhandenen Anlagen es erlaubt oder die Gemeinde sich verpflichtet, die Anlagen auf ihre Kosten auszubauen. Unabhängig davon hat die aufzunehmende Gemeinde einen angemessenen Investitionskostenbeitrag zu bezahlen, der auf die bisherigen Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Schlüssel nach § 5 dieser Satzung verteilt wird. Die aufgenommene Gemeinde wird für künftige Kosten mit einem entsprechenden Schlüssel in § 5 dieser Satzung berücksichtigt.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (4) Der Verband führt den Namen „Abwasserzweckverband Lauter-Rems“. Er hat seinen Sitz in Böbingen a. d. Rems.

§ 2

AUFGABEN DES VERBANDES

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer von den Mitgliedsgemeinden zu übernehmen und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen. Die Behandlung der Niederschlagswässer erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Mitgliedsgemeinden. Dem Verbandsklärwerk dürfen max. der 2-fache Trockenwetterabfluss (2 Qs+Qf) zugeleitet werden.
- (2) Jeder direkte Anschluss eines Ortskanals an einen Verbandskanal bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische und rechtliche Bedenken nicht vorliegen und wenn der Anschluss einwandfrei hergestellt werden kann. Die direkte Einführung eines Hausanschlusses bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Der Anschluss ist ordnungsgemäß herzustellen. Für die technisch einwandfreie Herstellung ist die Mitgliedsgemeinde verantwortlich, auf deren Gemarkung sich der Neuanschluss befindet. Auf Verlangen des Verbands ist ein Dichtigkeitsnachweis in Form einer Druckprüfung oder Befahrung des Kanals von der Verbandsgemeinde zu erbringen.
- (3) Den Anlagen des Verbands darf durch die Mitgliedsgemeinden nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Kapazität und der Reinigungskraft der Anlagen entspricht. Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist oder die Grenzwerte der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften oder der Entwässer-

IMPRESSUM

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Essingen ist Bürgermeister Hofer oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt der jeweiligen Auftraggeber.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 98 01-90

zungssatzungen der angeschlossenen Städte und Gemeinden überschritten werden oder andere Gründe die Auflage rechtfertigen. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in ihre Entwässerungssatzung aufzunehmen.

- (4) Wenn durch die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers erhöhte Betriebskosten entstehen, hat die jeweilige Mitgliedsgemeinde die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (5) Entstehen durch die Einleitung schädlicher Abwässer Schäden an den Anlagen des Verbands oder auch gegenüber Dritten, so hat die Mitgliedsgemeinde, in dessen Einzugsgebiet sie anfielen, den Verband von jeglicher Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung bezieht sich beispielsweise auch auf Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft.

§ 3

VERBANDSEIGENE UND GEMEINDEEIGENE ANLAGEN

- (1) Die vom Verband erstellten und übernommenen Anlagen (verbandseigene Anlagen) stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.
- (2) Verbandseigene Anlagen sind:
 - a) Die Kläranlage mit sämtlichen Bauwerken und Einrichtungen, einschließlich dem Regenbehandlungsbecken auf den Flurstücken 165, 166/1 der Gemeinde Böbingen, Flurstücken 498/16 und 804/5 der Stadt Schwäb. Gmünd und der Gemeinde Iggingen.
 - b) Die in Anlage 1, Buchstabe A zu dieser Satzung aufgelisteten Abwassersammelkanäle (Verbandskanäle).
 - c) Die Fernwirkanlage zur Steuerung der Regenüberlaufbecken, einschließlich der dafür benötigten Einrichtungen.
 - d) Die Messeinrichtungen zur Fremdwasserermittlung.
- (3) Entsprechend der Aufteilung in Anlage 1 Buchstabe A zu dieser Satzung dürfen die Mitgliedsgemeinden die Verbandskanäle als Ortskanal mitbenutzen. Ausgleichsbeträge zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten werden für die Verbandskanäle entsprechend der Anlage 1, Buchstabe A, sofern nicht schon erfolgt, nicht mehr bezahlt bzw. erstattet. Für künftig anfallende Unterhaltungskosten gilt § 7 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Sofern, verursacht durch die Mitgliedsgemeinde, wegen Kapazitätsüberschreitung oder anderen baulichen Maßnahmen der Mitgliedsgemeinde eine Um- oder Neuverlegung eines Verbandkanals erforderlich ist, hat die Mitgliedsgemeinde die gesamten Kosten zu tragen.
- (5) Entsprechend der Aufteilung in Anlage 1 Buchstabe B zu dieser Satzung steht dem Abwasserzweckverband an den genannten Gemeindeganälen ein Nutzungsanteil zu. Für künftig anfallende Unterhaltungskosten gilt § 7 Abs. 7 dieser Satzung.
- (6) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist Sache der Mitgliedsgemeinden. Zu den Ortsentwässerungsanlagen zählen auch die Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken usw.) mit Ausnahme des Regenbehandlungsbeckens auf der Kläranlage des Abwasserzweckverbands und den Einrichtungen für die Fernwirkanlage in den Regenüberlaufbecken der Verbandsgemeinden.

II. FINANZIERUNG DES VERBANDS

§ 4

- (1) Die Finanzierung des Zweckverbands erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite. Eigenmittel werden durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden aufgebracht.
- (2) Zur Deckung seines nicht anderweitig abgedeckten Aufwands erhebt der Verband von den Mitgliedsgemeinden eine Investitionsumlage (§ 5), eine Tilgungsumlage (§ 6) und eine Allgemeine Verbandsumlage (§ 7).
- (3) Bis zur Feststellung der Jahresumlage kann der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlungen für die Allgemeine Verbandsumlage (§ 7), die Tilgungsumlage (§ 6) und die Investitionskostenumlage (§ 5) werden auf Quartalsanfang fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

§ 5

INVESTITIONSUMLAGE

- (1) Für Kosten der Planung, Herstellung, Erweiterung und Modernisierung von verbandseigenen Anlagen wird von den Mitgliedsgemeinden eine Investitionsumlage erhoben.
- (2) Die Investitionsumlage wird beim Verband als Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufgelöst. In Ausnahmefällen (Mischfinanzierung) kann die Investitionsumlage als Erhöhung des EK dargestellt werden.
- (3) Die Investitionsumlage wird auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl festgesetzt. Ein Einwohner entspricht einem Einwohnergleichwert (EGW). Der Wert wird jeweils für einen fünfjährigen Zeitraum festgelegt. Er errechnet sich aus der amtlichen Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres des ersten Jahres (Einwohnerzahl 30.06.2018 als Basis für die Investitionsumlage 2020 - 2024), zusätzlich zu berücksichtigender Abwasserbelastungen gewerblicher Betriebe.
- (4) Der Stadt Heubach werden zusätzlich zur Einwohnerzahl 1.000 EGW als Ausgleich für die Abwasserbelastung aus der Brauerei, auf Basis der Menge des eingeleiteten Produktionsabwassers 2009, hinzugerechnet.
- (5) Eine zusätzliche Berücksichtigung gewerblicher Betriebe findet statt, soweit sich eine höhere Belastung als 200 EGW im Einzelfall, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, ergibt. Die zusätzlich zu berücksichtigenden Belastungen werden vom Abwasserzweckverband durch Messung über einen repräsentativen Messzeitraum oder, soweit eine Messung nicht durchführbar oder sinnvoll ist, durch fachtechnische Berechnung ermittelt. Der Abwasserzweckverband tritt für die Messung in die satzungsrechtlichen Befugnisse der Verbandsgemeinden ein (Betretungsrecht usw.).
- (6) Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 EUR können nach Abs. 3 und 4 abgerechnet werden, wenn keine Verbandsgemeinde widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich beim Verbandsvorsitzenden zu erheben. Insbesondere verzögert sich der Baubeginn einer Maßnahme dadurch nicht. Vorauszahlungen und vorläufige Abrechnungen erfolgen bis zum Inkrafttreten einer besonderen Vereinbarung oder Satzungsänderung nach den in § 5 Abs. 3 und 4 festgesetzten Beteiligungsschlüsseln.
- (7) Das Widerspruchsrecht nach Abs. 6 endet mit dem Ausstellungsdatum der wasserrechtlichen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Bei Maßnahmen die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, endet die Widerspruchsfrist mit der ersten Vergabe durch die Organe des Verbandes.
- (8) Bei einem Widerspruch nach Abs. 6 sind aktuelle Einwohnergleichwerte (EGW) zu ermitteln. Die zugrunde zu legenden Einwohnergleichwerte werden in einer besonderen Vereinbarung oder durch Satzungsänderung von der Verbandsversammlung festgesetzt und sind Grundlage der Abrechnung.
- (9) Bei einer später notwendig werdenden Mitbenutzung der Einrichtungen des Verbands durch neue Mitglieder ist ein finanzieller Ausgleich durchzuführen.

§ 6

TILGUNGSUMLAGE

- (1) Im Falle einer Kreditaufnahme werden die Anteile des Kredits den Mitgliedsgemeinden anhand der finanzierten Maßnahme für die gesamte Laufzeit des Kredits zugeordnet.
- (2) Sofern der jährliche Liquiditätszufluss an den Verband durch die Afa-Umlage (§ 7 Abs. 3) die jährliche Höhe der Tilgungsleistung nicht erreicht, erhebt der Verband eine Tilgungsumlage.
- (3) Die Erhebung der Tilgungsumlage erfolgt auf Grundlage der Darlehensanteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 7

ALLGEMEINE VERBANDSUMLAGE

- (1) Die allgemeine Verbandsumlage kann sich in eine Betriebskostenumlage, einer Umlage der Abschreibung auf Anlagevermögen (Afa-Umlage) und einer Zinsumlage aufteilen.
- (2) Die jährlichen Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen werden nach Abzug der

sonstigen Einnahmen als Betriebskostenumlage auf die Verbandsgemeinden wie folgt umgelegt:

- a) 46 % im Verhältnis der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden im Vorvorjahr abgerechneten Abwassermenge (häusliches Abwasser), nach der Wasserabrechnung (Wasserzähler).
- b) 46 % im Verhältnis der Einwohnerzahl/Einwohnergleichwerte (EW/EGW) der Mitgliedsgemeinden. Ein Einwohner entspricht einem Einwohnergleichwert (EGW). Sie errechnet sich aus der amtlichen Einwohnerzahl am 30.06 des Vorvorjahres zuzüglich der zu berücksichtigenden Abwasserbelastungen gewerblicher Betriebe gemäß § 5 Abs. 3 und 4.

- c) 8 % nach der gesamten abgeleiteten Abwassermenge aus den Verbandsgemeinden nach der Wassermengenmessung vom 26.11.2009, der folgenden Verteilung zugrunde liegt:

für Bartholomä	3,0 %
für Böbingen	17,0 %
für Essingen	20,0 %
für Heubach	44,5 %
für Mögglingen	15,5 %
Summe:	100,0 %

Wassermengenmessungen die der Abrechnung der Betriebskostenumlage nach § 7 Abs. 2, Ziff. c dienen, sind frühestens alle fünf Jahre auf Antrag einer Verbandsgemeinde durchzuführen.

- (3) Die Afa-Umlage ermittelt sich aus den jeweiligen Anteilen der Mitgliedsgemeinde an der Abschreibung auf Anlagevermögen (Afa) abzgl. den zugehörigen Sonderposten gemäß § 5 Abs. 3.
- (4) Zinszahlungen für Darlehen werden als Zinsumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben. Diese Umlage erfolgt nach den definierten Anteilen der Mitgliedsgemeinden (§ 6 Abs. 1)
- (5) Die Abrechnung der Abwasserabgabe mit den Mitgliedsgemeinden erfolgt gemäß der Betriebskostenumlage (§ 7 Abs. 2) im Rahmen der jährlichen Abrechnung. Maßgeblich bei der Abrechnung ist das Jahr der tatsächlichen Auszahlung bzw. Einnahme der Erstattung. Die notwendigen Unterlagen zur Verrechnung von Maßnahmen mit der Abwasserabgabe sind von den Mitgliedsgemeinden dem Verband im Jahr der Verrechnungsmöglichkeit vollständig und rechtzeitig zu übergeben.
- (6) Soweit die Mitgliedsgemeinden Verbandskanäle für die Ortskanalisation verwenden, erstatten sie dem Verband die anteiligen Kosten der Unterhaltung und Erneuerung, entsprechend des in der Anlage 1 Buchstabe A dieser Satzung festgelegten Nutzungsanteils.
- (7) Soweit der Verband Ortskanalisationen der Mitgliedsgemeinden als Verbandskanal für den Verband mitbenutzt, erstattet er den betreffenden Mitgliedsgemeinden die anteiligen Kosten der Unterhaltung und Erneuerung entsprechend des in der Anlage 1 Buchstabe B festgelegten Nutzungsanteils.

III. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDS

§ 8 ORGANE

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden.

§ 9 VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an
 - a) die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden
 - b) weitere 13 Vertreter der Mitgliedsgemeinden, davon werden 1 von der Gemeinde Bartholomä, 2 von der Gemeinde Böbingen a. d. Rems, 3 von der Gemeinde Essingen, und 5 von der Stadt Heubach und 2 von der Gemeinde Mögglingen, gestellt.

Die weiteren Vertreter (Abs. 1 Buchstabe b) und deren Stellvertreter werden vom zuständigen Gemeinderat gewählt. Die Vertreter und Stellvertreter der Mitgliedsgemeinden verlieren ihr Mandat im Verband, falls ihr kommunales Mandat bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde erlischt.

Im Falle der Verhinderung werden die Bürgermeister (Abs. 1 Buchstabe a) durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten (§ 53 Abs. 1 GO) vertreten.

- (2) In der Verbandsversammlung haben

die Gemeinde Bartholomä	2 Stimmen
die Gemeinde Böbingen	3 Stimmen
die Gemeinde Essingen	4 Stimmen
die Stadt Heubach	6 Stimmen
die Gemeinde Mögglingen	3 Stimmen
zusammen	18 Stimmen

Die Stimmen einer Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG

Der Verbandsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Änderung dieser Satzung, der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen (einer Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen jedoch nur, wenn der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde zustimmt);
2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 13 Abs. 1);
3. der Erlass der Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und die Festsetzung der Umlagen;
4. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
5. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert von über 10.000 €;
6. die Übernahme von Bürgschaften, von bleibenden Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Darlehen mit mehr als 130.000 €;
7. die Beschlussfassung über die Herstellung, Erweiterung und Modernisierung der verbandseigenen Anlagen;
8. die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden;
9. die Bewilligung von Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält, soweit sie 100.000 € übersteigen;
10. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 17) und die Auflösung des Verbandes (§ 18);
11. die Bestellung eines Geschäftsführers.

§ 11 ERFORDERNIS EINER 3/4-STIMMENMEHRHEIT

Folgende Aufgaben der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung:

1. die Beschlussfassung über die Herstellung, Erweiterung und Modernisierung der verbandseigenen Anlagen soweit die Kosten 500.000 € übersteigen (§ 10 Ziffer 8);
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 1 Absatz 2);
3. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung.

§ 12 DER VERWALTUNGSRAT

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister im Verwaltungsrat durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung zustehen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Unbeschadet von § 10 Ziffer 8 hat der Verwaltungsrat generell die Bewirtschaftungsbefugnis von über 50.000 € bis 300.000 €. Ausgaben für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält kann er in Höhe von über 25.000 € bis 100.000 € bewilligen.
- (3) Der Verwaltungsrat regelt die Schriftführung in den Sitzungen der Verbandsorgane.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Er-

ledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbands trifft der Verwaltungsrat.

§ 13

VERBANDSVORSITZENDER

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter auf 5 Jahre. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen Bürgermeister sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat dem Verwaltungsrat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Unbeschadet von § 10 Ziffer 8 steht dem Verbandsvorsitzenden eine Bewirtschaftungsbefugnis bis zur Höhe von 50.000 € zu. Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält, kann er bis zur Höhe von 25.000 € bewilligen.

§ 14

GESCHÄFTSGANG DER VERBANDSORGANE

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats finden die Vorschriften der §§ 34, 35, 36, 37 und 38 der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Auf die Stellung des Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat und auf die Leitung der Verbandsverwaltung finden die Vorschriften der §§ 43 und 44 der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

§ 15

TAGEGELDER UND AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach einer besonders erlassenen Satzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach den geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen; die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt.

§ 16

WIRTSCHAFTS- UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbands gilt § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Die Erledigung der Geschäfte im Sinne von § 116 Abs. 1 GO sowie der Kassen- und Rechnungsgeschäfte können im Wege der Verwaltungsleihe übertragen werden.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung, einschließlich Schriftführung in der Verbandsversammlung sowie für die Kassen- und Rechnungsangelegenheiten des Verbands kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann die ihm obliegende Zuständigkeit gemäß § 13 Abs. 4 auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 17

AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN

- (1) Will eine Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband ausscheiden, bedarf dies eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (2) Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Die Mitgliedsgemeinde ist verpflichtet, das in den Verband eingebrachte Vermögen daselbst zu belassen und die bis zum Austritt aus dem Verband entstandenen fortdauernden Ausgaben weiterhin anteilmäßig mitzutragen.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VERBANDS

- (1) Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands nach den zuletzt festgelegten Einwohnergleichwerten nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung auf die Mitgliedsgemeinden über.

§ 19

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der für die Verbandsgemeinden jeweils satzungsgemäß vorgeschriebenen Form. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach der letzten Bekanntmachung rechtswirksam.

§ 20

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kraft. Die §§ 4 bis 7 treten zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.01.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

Essingen, den 09.02.2021

gez. Hofer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Möglingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Anlage 1

zur Satzung des Abwasserzweckverbands Lauter-Rems vom 11.03.2010

A: Abwassersammelkanäle (Verbandskanäle) nach § 3 der Satzung

Verbandskanal	von Schacht-Nr.	bis Schacht-Nr.	Gesamt-Durchmesser in mm	Anteil Verband in mm	Anteil Gemeinde in mm	Anlage Plan Nr.:
Essingen-Mögglingen	RÜB 4 Essingen	132 A	400	400	-----	A 1
		132 A	166 A	500	-----	
Lauterburg-Lautern	RÜB Lauterburg	832 A	250	250	-----	A 2
		832 A	701 A	300	250 50	
Ortslage Lautern	701 A	705 A	400	250	150	A 3
	705 A	706 A	500	400	100	
	706 A	708 A	600	400	200	
	708 A	720 A	800	400	400	
	720 A	733 A	1000	400	600	
	733 A	735 A	1100	400	700	
	735 A	RÜB Lautern	1200	400	800	
Lautern-Mögglingen	RÜB Lautern	501 A	300	300	-----	

Verbandskanal von Schacht-Nr.	bis Schacht-Nr.	Gesamt-Durchmesser in mm	Anteil Verband in mm	Anteil Gemeinde in mm	Anlage Plan Nr.:	
Ortslage Mögglingen	166 A	533 A	700	500	200	A 4
		533 A	700	500	200	
		535 A	800	500	300	
		537 A	900	500	400	
		538 A	1000	500	500	
		545 A	1300	500	800	
		548 A	1500	600	900	
		555 A	1800	700	1100	
		568 A	2000	700	1300	
		Mögglingen				
		501 A	300	300	-----	
		503 A	500	400	100	
		506 A	600	400	200	
		510 A	700	400	300	
		513 A	1000	400	600	
Mögglingen-Böbingen Nord	RÜB Mögglingen	403A	500	500	-----	A 5
Ortslage Böbingen Nord	403 A	409.2 A	600	600	-----	
	409.2 A	414 A	900	600	300	
	414 A	421 A	1000	600	400	
	421 A	422 A	1200	700	500	
	422 A	424 A	1300	700	600	
	424 A	RÜB Böbingen Nord	1400	700	700	
Heubach RÜB VIII-Böbingen Süd	RÜB VIII	330 A	500	500	-----	A 6
Ortslage Böbingen Süd	330 A	338 A	600	500	100	
	338 A	341 A	800	500	300	
	341 A	354 A	1200	700	500	
	354 A	363 A	1400	700	700	
	363 A	RÜB Böbingen Süd	1500	700	800	
		RÜB Böbingen Süd	436 A	400	400	-----
Böbingen Süd-Verbandskläranlage	RÜB Böbingen Nord	436 A	500	500	-----	A 7
	436 A	Verbandskläranlage	900	900		
Heubach-Buch-RÜB VIII (Druckleitung)	RÜB Buch	868	150	150	-----	A 8
Essingen RÜB 2-Schacht 132 A	RÜB 2	100	1000	1000	-----	A 9
	100	132 A	300	300		
Bartholomä-Essingen-Lauterburg RÜB Bartholomä-E3	Pumpwerk Bartholomä	E 3	200	200	-----	A 10
Bartholomä-Essingen-Lauterburg E 3- RÜB Lauterburg	E 3	142 H	200	200	-----	A 11
	142 H	142 G	300	200	100	
	142 G	142 B	400	200	200	
	142 B	142	500	200	300	
	142	135	400	200	200	
	135	RÜB Lauterburg	800	200	600	

Verbandskanal von Schacht-Nr.	bis Schacht-Nr.	Gesamt-Durchmesser in mm	Anteil Verband in mm	Anteil Gemeinde in mm	Anlage Plan Nr.:	
B: Nutzungsrechte des Zweckverbands						
Heubach-Buch-RÜB VIII (BG Rodelwiesen)	868	882	600	200	400	B 1
Kanal der Stadt Heubach						
	882	886	700	200	500	
	886	888	900	200	700	
	888	704	1500	200	1300	
	704	RÜB VIII	2000	200	1800	
Oberböbingen	80	113	600	400	200	B ;
Kanal der Gemeinde Böbingen a.d.Rems						
	113	120	700	400	300	
	120	417	900	400	500	
	417	422	1000	400	600	
	422	9341	1200	400	800	

Agentur für Arbeit Aalen

ONLINE-VORTRAG

„Ein Mann ist keine Altersvorsorge“

Frauen sind heute so gut ausgebildet wie nie zuvor. Sie können theoretisch alles werden: Nobelpreisträgerin, Top-Managerin oder Bundeskanzlerin. Und trotzdem stehen immer noch die gleichen Fragen im Raum wie früher:

Warum arbeiten so viele Frauen im Minijob? Warum erhalten Frauen so oft wenig Rente? Warum sind sie so oft finanziell abhängig von ihrem Partner und zahlen bei Scheidungen drauf? Und wie kann die zumeist unsichtbare Sorgearbeit von Frauen für Kinder und im Pflegefall besser anerkannt, aufgeteilt bzw. staatlicherseits übernommen werden?

Helma Sick räumt in ihrem Buch „Ein Mann ist keine Altersvorsorge“, das sie gemeinsam mit der früheren Bundesfamilienministerin Renate Schmidt geschrieben hat, auf mit Illusionen, Vorurteilen und falschen Anreizen. An konkreten Beispielen zeigt sie, welche Bedeutung z. B. überholte Rollenvorstellungen, die Gestaltung beruflicher Wege bzw. das Berufswahlverhalten und die partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit spielen – und was die Politik, aber auch die Frauen selbst tun können.

Zum Online-Vortrag „Ein Mann ist keine Altersvorsorge“ mit anschließender Diskussion laden die Kontaktstelle Frau und Beruf Ostwürttemberg – Ostalbkreis, die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters Ostalbkreis und der Agentur für Arbeit, die Beauftragte für Chancengleichheit und demografischen Wandel der Stadt Aalen und die VHS Aalen ein. Die Online-Veranstaltung findet statt am **Mittwoch, 24. März 2021, 18.00 – 19.30 Uhr. Helma Sick** ist Gründerin und Inhaberin des Beratungsunternehmens „frau und geld“, Autorin von Finanzratgebern und Kolumnistin für Brigitte und Brigitte Woman. Wir bitten um **verbindliche Anmeldung** bis 19. März 2021 bei der vhs Aalen, Tel. 07361/95830, E-Mail: info@vhs-aalen.de, Web: www.vhs-aalen.de.

Den Link zum Vortrag erhalten Sie nach Bestätigung der Anmeldung.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Achtung bei Online-Kursen zur Ersten Hilfe

Zertifikate über Teilnahmen an reinen Online-Kursen zur Ersten Hilfe können von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) nicht anerkannt werden, denn bestimmte Inhalte müssen weiterhin in Präsenz vermittelt werden.

Wer Ersthelfer in einem Betrieb werden möchte, muss auch während der Corona-Pandemie einige Kursinhalte vor Ort erlernen, zum Beispiel zur Herz-Lungen-Wiederbelebung, zur Seitenlage und zum Anlegen eines Druckverbandes. Welche Kurse von

der LBG anerkannt werden und für welche sie die Kursgebühren übernimmt, stehen in der Liste der ermächtigten Ausbildungsstellen im Internet unter www.bg-qseh.de.

Mit Hygienekonzepten, zusätzlichen Übungspuppen und verringerter Teilnehmerzahl haben sich die Ausbildungsstellen auf die veränderte Situation durch die Corona-Pandemie eingestellt und bieten Kurse auch weiterhin vor Ort an. Sollten Kurse dennoch abgesagt werden, liegt dies an den spezifischen Vorschriften der Länder, Landkreise oder Kommunen. Handlungshilfen zur Ersten Hilfe während der Corona-Pandemie stellt die SVLFG im Internet bereit unter www.svlfg.de/erste-hilfe.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Ökumene

Ökumenischer Weltgebetstag
aus Vanuatu
2021

Liturgie aus Vanuatu -
„Worauf bauen wir?“



Am ersten Freitag im März stehen in über 150 Ländern Frauen auf und bilden eine Gebetskette rund um den Globus. Allein in Deutschland machen normalerweise jährlich mehr als 800.000 Menschen mit. Leider ist es dieses Jahr aufgrund von Corona nicht möglich, den Weltgebetstag in Gottesdiensten in den Kirchen wie sonst zu feiern. Im Jahr 2021 steht der Inselstaat „Vanuatu“ im Vordergrund.

Der Weltgebetstag unterstützt Frauen und Mädchen rund um den Globus. Ihre Spende stärkt Frauen vor Ort, damit sie für Rechte aufstehen und ein selbst-bestimmtes Leben führen können.

Bitte unterstützen Sie unsere Projektarbeit.

In den Kirchen steht nach dem Gottesdienst am 28. Februar 2021 und am 7. März 2021 eine Opferbüchse für die WGT-Projekte bereit.

Spendenkonto:

Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V.

Evangelische Bank EG, Kassel

Spendenkonto: IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40

BIC: GENODEF1EK1

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung kann leider der geplante Gottesdienst am 5. März 2021 in der Quirinuskirche nicht stattfinden.

Der fernsehbare Bibel TV zeigt am Freitag, dem 5. März 2021, um 19.00 Uhr, einen Gottesdienst zum Weltgebetstag.

Wir laden alle ein in diesem Jahr am Bildschirm teilzunehmen. Der 60-minütige Gottesdienst wird bei dem Sender „Bibel TV“ ausgestrahlt. Ebenfalls kann der Gottesdienst auch online unter www.weltgebetstag.de angeschaut werden.

Wie Sie Bibel TV empfangen, können Sie hier nachlesen:

<https://www.bibeltv.de/empfang>

Vorbereitet wird der Gottesdienst von einem ökumenischen Team. Musikalisch gestaltet wird er von der Gruppe „effata“ aus der Jugendkirche Münster.

Das Lauterburg-Essinger Weltgebetstags-Team plant im Frühsommer, im ökumenischen Miteinander in der Quirinuskirche den Weltgebetstagsgottesdienst nachzufeiern.

Die Liturgiehefte liegen in den Kirchen zum Mitnehmen bereit:

Am Wochenende vom 27. und 28. Februar 2021 in der kath. Herz Jesu Kirche sowie am 28. Februar 2021 nach dem Gottesdienst und während der ganzen Woche in der offenen Kirche in Lauterburg und in der offenen Quirinuskirche. (Die Hefte bitte bis zum Sommer aufbewahren!)

Zum Inselstaat „Vanuatu“:

Kein Land der Welt ist durch Naturkatastrophen wie Wirbelstürme, Erdbeben und Vulkanausbrüche mehr gefährdet als dieses kleine Land im pazifischen Ozean.

Worauf bauen die vanuatuischen Frauen in ihrem Gottesdienst zum Weltgebetstag 2021?

Ihre Antwort ist sehr klar:

- Danke für die fruchtbaren Böden
- Danke für die frische Luft
- Danke für die saubere Umwelt
- Danke für den strahlenden Sonnenschein
- Danke für das blaue Meer und für das stille, ruhige Wasser der Vanuatu-Inseln

Beten wir mit ihnen im März dafür, dass auch unsere Kinder und Enkelkinder noch eine bewohnbare Erde vorfinden.



Bedrohtes Paradies durch den Klimawandel
Regenwald, bunte Korallenriffe, Traumstrände, türkisblaues Meer – all das gehört zu Vanuatu. Eines der letzten Paradiese der Welt. Doch

wohl nicht mehr lange: Vanuatu ist vom Klimawandel stark betroffen, obwohl es kaum etwas zur Erderwärmung beiträgt, denn das kleine Land ist keine Industrienation und hat sogar ein rigides Plastikverbot. Trotzdem ist der Inselstaat bedroht wie kein anderes Land. Die steigenden Wassertemperaturen gefährden Fische und Korallen. Durch deren Absterben treffen die Wellen mit voller Wucht auf die Inseln und tragen sie Stück für Stück ab. Steigende Regenmuster lassen Früchte nicht mehr so wachsen wie früher. Zudem steigt nicht nur der Meeresspiegel, sondern auch die tropischen Wirbelstürme werden stärker.

Den Klimawandel zu stoppen ist eine Aufgabe, die nicht in Vanuatu geleistet werden kann. Deshalb wagt Vanuatu als erstes Land eine Klage gegen Unternehmen und Länder, die fossile Brennstoffe in großem Stil verbrauchen. Es braucht politischen Willen und Mut für solche umwälzende Entscheidungen.

Kein Paradies für Frauen

Gewalt gegen Frauen ist in Vanuatu allgegenwärtig. Verstöße werden mit Schlägen bestraft. Die Männer treffen sich, um wichtige Entscheidungen zu fällen. Die Frauen müssen sich Männern auf familiärer, kultureller und religiöser Ebene meist unterordnen. Zwar schließen sich Frauen in Organisationen zusammen, um beruflich voneinander zu lernen und gründen Frauenparteien, um ihre Positionen in die Politik zu bringen. Doch eine Rolle im Parlament gehört für Frauen nicht dazu. 15 Frauen haben sich 2020 zur Wahl gestellt, keine von ihnen zog ins Parlament.

Grünes Popo Curry (grünes Papaya-Curry)

Für 4 Portionen

2 mittelgroße grüne Papaya

2 EL Butter

1 Zwiebel

2 Knoblauchzehen

1 Messerspitze Ingwer (gerieben)

2 grüne Chilis

1 EL Currypulver

1 Tasse Kokosnusscreme

1 Tasse Wasser

1/2 Tasse Zitronensaft

Pfeffer

Die Butter schmelzen, Zwiebel, Knoblauch und Ingwer goldgelb anbraten. Chilis putzen und in Ringe schneiden, mit dem Currypulver dazugeben und unter Rühren ca. 5 Minuten anschwitzen (mittlere Temperatur), bis alles eine gold-braune Farbe hat. Kokoscreme und Wasser langsam einrühren. Papaya schälen, entkernen und würfeln. In die Currysauce geben und bei geringer Hitze 30 Minuten köcheln.

Mit Pfeffer und Zitronensaft abschmecken.

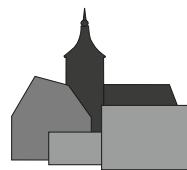
Evangelische Kirchengemeinde Essingen

TERMINE

So., 21. Februar 2021 - Invocavit

Wochenspruch: Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre. (1. Joh. 3, 8b)

10.30 Uhr Gottesdienst mit Bläsern (Pfarrer Krannich)



Opfer: Aufgaben der eigenen Kirchengemeinde

Mo., 22. Februar 2021

20.00 Uhr Posaunenchorprobe **entfällt!**

Mi., 24. Februar 2021

Konfirmandenunterricht online

Do., 25. Februar 2021

19.30 Uhr Bauausschuss (Gemeindehaus, Saal)

Fr., 26. Februar 2021

20.00 Uhr KGR-Sitzung

So., 28. Februar 2021

10.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Krannich)

VERSCHIEDENES

Nach den aktuellen Beschlüssen der Bund-Länder-Runde am 19. Januar 2021 dürfen ab sofort bei Gottesdiensten keine Alltagsmasken aus Stoff mehr getragen werden, sondern müssen medizinische Masken (OP-Masken oder FFP2) genutzt werden. Wir bitten Sie, dies beim Gottesdienstbesuch zu beachten. Sollten Sie keine medizinische Maske besitzen, können wir Ihnen gern für den Gottesdienst eine am Kircheneingang geben. Ansonsten gelten die bisherigen Bestimmungen unseres Hygienekonzepts weiterhin.

Herzlich willkommen zum Gottesdienst!

Um das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 bestmöglich zu reduzieren, bitten wir Sie folgende Hygienevorschriften zu beachten:

Aktuell dürfen **70 Einzelpersonen** oder maximal **100 Personen in Familiengemeinschaft** an unseren Gottesdiensten teilnehmen.

Bitte tragen Sie während des gesamten Gottesdienstes eine **medizinische Mund-Nase-Bedeckung** (FFP-2 oder OP-Maske).

Wir müssen alle **Gottesdienstbesucher namentlich mit ihren Kontaktdaten erfassen**. Hierzu führt unser Kirchendienst am Eingang eine Liste, die nach vier Wochen vernichtet wird.

Bitte halten Sie **1,5 Meter Abstand** voneinander ein. Angehörige desselben Haushalts können zusammensitzen. Setzen Sie sich bitte nur an die **markierten Stellen**.

An den Eingängen steht ein **Händedesinfektionsmittel** für Sie bereit.

Bitte folgen Sie den Hinweisen unseres Kirchendienstes.

Falls Sie Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu Erkrankten hatten, ist eine Teilnahme am Gottesdienst leider nicht möglich.

Ihr Pfarrer Torsten Krannich und der Essinger Kirchengemeinderat

Evang. Pfarramt

Pfarrer Dr. Torsten Krannich
Kirchgasse 14, Tel. 222 und Fax 66 81
E-Mail: Pfarramt.Essingen@elkw.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros

Sekretärin: Simone Pfeleiderer
Dienstag bis Donnerstag von 9.30 – 11.30 Uhr
Donnerstagnachmittag von 16.00 – 17.30 Uhr
E-Mail: Gemeindebuero.Essingen@elkw.de

Zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Hedwig Mack, Tel. 5602 oder Mobil: 0171/9415686

Mesner-Team (Koordination):

Hedwig Mack, Tel. 5602 oder Mobil: 0171/9415686

Hausmeister des evang. Gemeindehauses

Herr Vizkeleti, Tel. 017628775571, Mail: f.vizkeleti@online.de

Evang. Kindergarten „Am Schlosspark“

Christine Treiber, Tel. 5020

Kirchenpflege

Jutta Schwarz, Kirchgasse 14, 73457 Essingen, Tel. 9648837

E-Mail: Jutta.Schwarz@elkw.de

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9.30 - 11.30 Uhr

Kreissparkasse Ostalb (BLZ 614 500 50) – Nr. 110 019 149

BIC: OASPDE6AXXX; IBAN: DE96614500500110019149

VR Bank Aalen (BLZ 614 901 50) – Nr. 35 340 002

BIC: GENODES1AAV; IBAN: DE12614901500035340002

Bürozeit der Diakonie-Sozialstation:

Mittwoch 13.00 - 14.00 Uhr,

in der Kirchgasse 20, Tel. 964280

Schauen Sie mal vorbei:

www.essingen-evangelisch.de oder

www.facebook.com/essingen.evangelisch



Uns gibt es jetzt auch
als Smartphone-App!



**Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu
Essingen**



Samstag, 20. Februar 2021

18.30 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr heilige Messe

17.00 Uhr Beichtgelegenheit (Dewangen)

17.30 Uhr heilige Messe (Dewangen)

17.00 Uhr Beichtgelegenheit (Fachsenfeld)

17.30 Uhr heilige Messe (Fachsenfeld)

Sonntag, 21. Februar 2021 – 1. Fastensonntag

L1: Gen 9, 8-15, APs: Ps 25 (24), 4-5.6-7.8-9 (R: vgl. 10)

L2: 1 Petr 3, 18-22, Ev: Mk 1, 12-15

9.00 Uhr heilige Messe

10.30 Uhr heilige Messe (Dewangen)

9.00 Uhr heilige Messe (Fachsenfeld)

Dienstag, 23. Februar 2021

11.00 Uhr Andacht im Pflegewohnheim

Freitag, 26. Februar 2021

17.30 Uhr Rosenkranz (Dewangen)

18.00 Uhr heilige Messe (Dewangen)

Samstag, 27. Februar 2021

18.30 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr heilige Messe

17.00 Uhr Beichtgelegenheit (Dewangen)

17.30 Uhr heilige Messe (Dewangen)

17.00 Uhr Beichtgelegenheit (Fachsenfeld)

17.30 Uhr heilige Messe (Fachsenfeld)

Sonntag, 28. Februar 2021 – 2. Fastensonntag

L1: Gen 22, 1-2.9a.10-13.15-18 APs: Ps 116 (115), 10 u. 15.16-17.18-19 (R: vgl. 9)

L2: Röm 8, 31b-34, Ev: Mk 9, 2-10

10.30 Uhr heilige Messe

9.00 Uhr heilige Messe (Dewangen)

10.30 Uhr heilige Messe (Fachsenfeld)

KGR-Sitzung am Mittwoch, 24. Februar 2021 um 19.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation findet die vorgesehene Sitzung als Online-Meeting statt.

Auf der Tagesordnung stehen die folgenden Punkte:

- Bekanntgabe der Umlaufbeschlüsse seit der letzten Sitzung
- Anschaffung Weihwasserspender
- Wort-Gottes-Feiern und Abschiedsgebet für Verstorbene
- Live-Streaming von Gottesdiensten



Aktion Hoffnung

Die für das Frühjahr 2021 vorgesehene Kleider-
sammlung im katholischen Dekanat Ostalb
muss leider coronabedingt verschoben werden.
Als neuer Termin ist Samstag, 16. Oktober 2021,
vorgesehen. Wir bitten Sie dies zu berücksichti-
gen und werden Sie dann näher informieren.

Für die Aktion Hoffnung
Dr. Dieter Bolten



**Caritas-Fastenopfer
am 27. + 28. Februar 2021**

In den Gottesdiensten am
27. und 28. Februar 2021 bittet
die katholische Kirchengemein-
de Herz-Jesu beim traditionel-
len Caritas-Fastenopfer um eine
Gabe für Menschen in Not. Mit
dem Erlös werden sozial-karita-
tative Projekte unterstützt. Setzen
Sie ein Zeichen von christlicher
Solidarität und Nächstenliebe.
Es ist beeindruckend, was wir
als Christinnen und Christen
gemeinsam leisten können, wie
nachhaltig wir helfen können,
wenn Viele etwas geben. Daher

bitten wir um Ihre Spende. Sie helfen damit konkret vor Ort und
nachhaltig. Möge Gott Ihnen Ihre gute Tat vergelten!
Die Spenden werden zwischen Kirchengemeinde (40 %) und
Caritasverband (60 %) aufgeteilt.
Spendentüten sind in der Kirche ausgelegt.
Wir bitten um Ihre Spende. Vergelt's Gott!

**Kath. Pfarramt Herz Jesu Essingen,
Heerweg 11, Tel. 202, Fax 92 13 17**

Öffnungszeiten:

Dienstag und Mittwoch 10.00 Uhr–12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 Uhr–18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr–17.00 Uhr

E-Mail: herz-jesu.essingen@drs.de
Internet: se-rem-s-welland.drs.de

Pfarrer der Seelsorgeeinheit „Rems-Welland“:

Pfarrer Andreas Frosztega, Tel. 07366/6323,
Fax 07366/922875
E-Mail: andreas.frosztega@drs.de
Sprechzeiten mit Pfarrer Andreas in Essingen
Donnerstags ab 17.00 Uhr (nach telefonischer Voranmeldung)

Nachbarschaftshilfe Rems-Welland

Leitung: Alexandra Zimmerer-Leichtle, Tel. 0177/5165024

Gewählter Vorsitzender des Kirchengemeinderates:

Dr. Daniel Krähmer, Birnenweg 2, 73457 Essingen,
Tel. 07365/390788

Konten der Kath. Kirchenpflege:

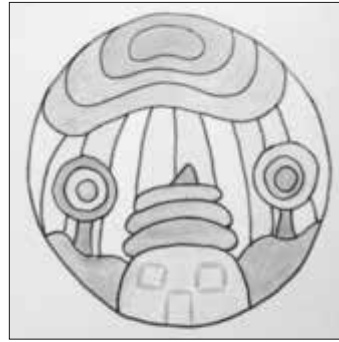
Kreissparkasse Ostalb (BLZ 614 500 50) – Nr. 110 070 762
IBAN: DE47 6145 0050 0110 0707 62
BIC: OASPDE6AXXX
VR-Bank Aalen (BLZ 614 901 50) – Nr. 35 366 001
IBAN: DE28 6149 0150 0035 3660 01
BIC: GENODES1AAV

Hygienekonzept

Die Dauer des Gottesdienstes ist auf ca. 35 Minuten reduziert.
Händedesinfektionsmittel steht am Eingang bereit. Wir ver-
zichten auf das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen.
Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
(medizinisch oder FFP2-Maske) im Gottesdienst.

Die Erfassung der Teilnehmenden wird verpflichtend. (An jedem
Platz liegt ein Papier und ein Stift aus, mit der Bitte, sich mit
Namen einzutragen.)

Wir sind häufig nur eine kleine Gottesdienstgemeinde von we-
nig mehr als 10 Personen. Wenn Sie dazukommen wollen, ist
mit Abstand viel Platz für Sie!



„Kunst ist die Brücke zwischen
Mensch und Natur. Kunst ist
nicht die Brücke zwischen
Mensch und Mensch.“ (Zitat
des österreichischen Künstlers
Friedensreich Regentag Dun-
kelbunt Hundertwasser)

Immer wieder schauen wir
kindgerecht auf große Künstler
und wenn möglich versuchen
wir auch manchmal diese
nachzuahmen, denn auch in
jedem von uns steckt ein
Künstler.

In dieser Mappe sammeln wir unsere Kunstwerke.



Das Bild auf der Vorderseite ent-
stand durch die Inspiration durch
Hundertwasser. Seine Werke sind
für uns sehr ansprechend. Seine
Lebensphilosophie die „fröhliche
Farbigkeit“ und die gerundeten
Formen - er war zeitlebens Gegner
der geraden Linie - lassen uns viel
Freiheit, unsere eigenen Ideen und
Kreativität aufs Papier zu bringen.

Eine Willkommensfahne wird die
Kinder erwarten, wenn wir wieder
öffnen dürfen.

Evangelische Kirchengemeinde Lauterburg



Sonntag, 21. Februar 2021

9.20 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Krannich)

Mittwoch, 24. Februar 2021

Die Konfirmandenarbeit erfolgt digital.

19.30 Uhr KGR-Sitzung

Sonntag, 28. Februar 2021

9.20 Uhr Gottesdienst

Kinder-Sendung „Hallo Benjamin!“ beteiligt sich an Aktion von
Landeskirchen und Bistümern

Das Evangelische Medienhaus in Stuttgart unterstützt mit seiner
Kindersendung das bundesweite Klimafasten - und wer Lust hat,
kann mitmachen.

In diesem Jahr heißt das Motto: „So viel Du brauchst...“, und es
geht vor allem darum, Wasser zu sparen.

Da dachte sich Martina Dippon, die Produktionsleiterin der Kin-
dersendung „Hallo Benjamin!“, dass das doch auch Kinder inter-
ressiert: „Es ist ein spannendes Thema für Grundschüler, wie sie

dem Klima helfen können.“ Deshalb macht ihr Team 8 Sendungen dazu.

Mal gibt es einen Duschsong zum Wassersparen, mal ein Rezept für den Linsen-Burger, der - wie Martina Dippon verrät - „richtig lecker“ ist. Dann wieder können Kinder selbst zu Umweltdetektiven oder Naturkünstlern werden.

Zu sehen sind die Videos unter anderem auf der Seite der Kinder-sendung www.hallo-benjamin.de.

Woche 1: Wasserfußabdruck

Mit einem Ohrwurm lässt sich Wasser sparen. „Hallo Benjamin“ verrät, wie das geht. Kleiner Tipp: Schön laut mitsingen!

Online ab 20. Februar 2021

Woche 2: Heizen

Energiespardetektiv David spürt kleine Umweltmonster auf. Mit seinen Tipps können Kids selbst zu Klimahelden werden.

Online ab 24. Februar 2021.

Der Evangelische Kindergarten Sonnenschein im Februar - mit lebendigen farbenfrohen Nachrichten

- Neben der Notbetreuung erhalten alle Kinder wöchentlich ein Päckchen mit vorbereiteten Bastelanregungen, Arbeitsblätter zur Schulvorbereitung sowie Anregungen für Experimente. Für die Großen finden zusätzlich dreimal wöchentlich Onlinekonferenzen statt.
- Die Kunstmappen der Kinder werden in Anlehnung an Hundertwasser gestaltet.



Weltgebetstag am 5. März 2021 „Worauf bauen wir“ – von Frauen aus dem Inselstaat Vanuatu
(Informationen siehe unter Rubrik „Ökumene“ und im vorderen Teil des Mitteilungsblattes)

Kontakt

Ev. Pfarramt Lauterburg
Pfarrerin Fleisch-Erhardt,
Bäckergasse 7,
Tel. 07365/6880, Fax 07365/919471
E-Mail: pfarramt.lauterburg@elkw.de

Schauen Sie mal vorbei auf unserer Internet-Seite:
<http://www.lauterburg-evangelisch.de>

Pfarrerin Fleisch-Erhardt ist unter der Telefonnummer des Pfarramts zu erreichen. Sie hat Urlaub vom 18. Februar 2021 bis 21. Februar 2021. Vertretung durch Pfarrer Krannich (Tel. 222).

Gemeindesekretariat: Sonja Bäurle ist mittwochs von 13.15 Uhr bis 15.45 Uhr anzutreffen.

E-Mail: ev.pfarramtsbuero.lauterburg@t-online.de

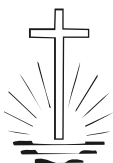
Mesner: Helmut und Renate Kutschker, Tel. 07365/5865

Evang. Kirchenpflege: Gertraud Mergner, Tel. 07365/5379

Bankverbindungen:

KSK Ostalb, Aalen: (BLZ 614 500 50) - Kto.-Nr. 110 063 281
IBAN: DE 80 6145 0050 0110 0632 81, BIC: OASPDE6AXXX
VR Bank, Aalen: (BLZ 614 901 50) - Kto.-Nr. 38 192 004
IBAN: DE 87 6149 0150 0038 1920 04, BIC: GENODES1AAV

Neuapostolische Kirchengemeinde Essingen



Sonntag, 21. Februar 2021

9.30 Uhr Gottesdienst durch unseren BÄ Simmerling
(mit Telefonübertragung)

Sonntag, 28. Februar 2021

9.30 Uhr Gottesdienst (mit Telefonübertragung)

Aussetzen der Wochengottesdienste

Bis auf Weiteres finden keine Wochengottesdienste in Präsenzform statt. Anstelle des Präsenzgottesdienstes wird auch wochentags ein zentraler Videogottesdienst – ohne anwesende Gemeinde vor Ort und ohne Feier des heiligen Abendmahls – angeboten. Die zentralen Videogottesdienste finden unter der Woche jeweils mittwochs um 20.00 Uhr statt. Sie werden auf dem YouTube-Kanal der Gebietskirche übertragen.
<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>

PARTEIEN

SPD-Ortsverein Essingen



Der direkte Draht – Telefonsprechstunde Jakob Unrath

Die nächsten Telefonsprechstunden des SPD-Landtagskandidaten Jakob Unrath finden statt am: Freitag, 19. Februar, zwischen 17.00 und 18.30 Uhr und Samstag, 20. Februar, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Dienstag, 23. Februar, zwischen 15.00 Uhr und 16.30 Uhr. Einfach den direkten Draht nutzen unter der Nummer 07172-9358943. Es besteht die Möglichkeit mit Jakob Unrath über alle politischen Themen zu diskutieren und sich über das Programm der SPD zu informieren. Gerne können Sie auch einen Telefontermin per E-Mail vereinbaren: Jakob@jazujakob.de.

„Transformation im Ostalbkreis- wie gestalten wir den Wandel?“

Der SPD-Landtagskandidat Jakob Unrath diskutiert den Wandel in der Arbeitswelt in unserer Region und seine Folgen für die Arbeitnehmer mit Kai Burmeister (IG-Metall) und Daniel Sauerbeck (Vorsitzender der Arbeitnehmer in der SPD-Ostalb, stellvertr. Betriebsratsvorsitzender ZF Alfdorf und Gesamt-Betriebsrat in der ZF). Dabei geht es vor allem um die Frage des Erhalts der Arbeitsplätze für die Zukunft. Die Veranstaltung findet online am Donnerstag, 25. Februar 2021, um 19.00 Uhr, statt. Die Zugangsdaten finden Sie unter <https://jazujakob.de/termine>. Fragen im Vorfeld der Veranstaltung senden Sie bitte an jakob@jazujakob.de.

Meinungsumfrage – Ergebnisse und Gewinner

Der SPD-Landtagskandidat Jakob Unrath hatte im Vorfeld der Landtagswahlen einige tausend Haushalte in der Region um ihre Meinung zu wichtigen politischen Themen gebeten. Dazu gab es erfreulich viele Rückmeldungen. Jetzt erfolgt die Präsentation der Ergebnisse am Sonntag, dem 21. Februar um 16.00 Uhr in einer digitalen Veranstaltung. Unter allen Teilnehmern werden Gutscheine für regionale Gastronomie und Geschäfte verlost. Die Zugangsdaten finden sie unter <https://jazujakob.de/termine>.

VEREINSNACHRICHTEN

TSV Essingen



SchönbrunnNarren SchönbrunnNarren Essingen verteilen Faschingsgruß

Die SchönbrunnNarren Essingen haben trotz Corona beschlossen, das Faschingsflair 2021 in der „5. Jahreszeit“ aufleben zu lassen. Und so haben Sie sich für ihre Mitglieder und auch die Bewohner rund um Essingen etwas einfallen lassen. Zu Beginn des Jahres haben Sie alle dazu aufgerufen, bei ihrem „Narrenbaumwettbewerb“ mitzumachen.



Viele Bürger nahmen die Herausforderung an und funktionierten schnell ihren Christbaum zum bunten Narrenbaum um. Der meistgewählte Narrenbaum wurde mit einer kleinen Aufmerksamkeit belohnt. Nachdem am Faschingssamstag dieses Jahr leider keiner auf den TSV-Faschingsball in der Remshalle kommen konnte, hat die blau-weiße Gruppe beschlossen, dass dieser dieses Jahr in Form eines Faschingsgrußes zu den Essingern kommt. Coronakonform waren

Gardemädchen, Füchse und Elferräte in Essingens Straßen unterwegs und verteilen einen kleinen bunten Faschingsgruß an die Haushalte. Auch wenn es dieses Jahr ruhig um den Fasching ist, die SchönbrunnNarren wollen zeigen, dass sie trotzdem da sind und hoffen, dass alle gesund bleiben.



Nachfolgend das **Ranking** der **zweiten Woche:**

- Platz 1: TEAM 6 - Schnitt: 20,59 km
Trainer & Jugendleitung (31 Personen)
- Platz 2: TEAM 2 - Schnitt: 16,83 km
F-Jugend & 2. Mannschaft (42 Personen)
- Platz 3: TEAM 4 - Schnitt: 16,24 km
C1 & C2 Jugend (36 Personen)
- Platz 4: TEAM 1 - Schnitt: 15,26 km
Bambinis & 1. Mannschaft (40 Personen)
- Platz 5: TEAM 3 - Schnitt: 12,25 km
E & A Jugend (46 Personen)
- Platz 6: TEAM 5 - Schnitt: 10,11 km
D & B Jugend (43 Personen)

Nachfolgend das **Ranking** der **aktuellen Gesamtauswertung** bei Challenge-Halbzeit:

- Platz 1: TEAM 6 - Schnitt: 43,54 km
Trainer & Jugendleitung (31 Personen)
- Platz 2: TEAM 4 - Schnitt: 37,69 km
C1 & C2 Jugend (36 Personen)
- Platz 3: TEAM 1 - Schnitt: 35,36 km
Bambinis & 1. Mannschaft (40 Personen)
- Platz 4: TEAM 2 - Schnitt: 31,96 km
F-Jugend & 2. Mannschaft (42 Personen)
- Platz 5: TEAM 3 - Schnitt: 22,74 km
E & A Jugend (46 Personen)
- Platz 6: TEAM 5 - Schnitt: 18,16 km
D & B Jugend (43 Personen)

Crowdfunding für die Teambusse der Jugend

Unsere Spendenaktion zur Finanzierung zweier Teambusse für unsere Kids kommt Schritt für Schritt voran. Es freut uns zu sehen, dass nahezu jeden Tag weitere Unterstützer dazukommen. Hierfür auch diese Woche an alle Unterstützer ein herzliches Dankeschön.



Weitere Informationen und den Link zur Crowdfunding Aktion findet ihr auf unserer Homepage unter: <https://www.tsveisingen.de/Jugendbus/>
Noch schneller geht es mit dem QR Code (Direkt-Link zur Crowdfunding Aktion).

Sei auch du dabei – für eine sichere Zukunft unserer Kids und für einen erfolgreichen Jugendfußball in Essingen!!

#alleEsse

Narrenzunft Hermele Essingen

Wegen Corona gibt es dieses Jahr einen virtuellen Umzug in Schwäbisch Gmünd. Wir waren dabei und sind auf Platz 3 des Umzuges.

Zu sehen ist dieser auf der Homepage unter <https://www.gmender-fasnet.de>.

Allen Hermele noch Dank für den Krawall mit ihren Kapatschen am Fasnachtsonntag.

SONSTIGES

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Traktoren im Pflanzenschutz

Umfrage läuft noch bis zum 1. Mai

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bittet Fahrer, die mit ihren Traktoren Pflanzenschutzmittel ausbringen, an einer Umfrage teilzunehmen.

Durch die Befragung sollen neue Erkenntnisse über die Schutzwirkung von Fahrerinnen gewonnen werden. Dazu ist es wichtig zu wissen, welche Fahrzeuge aktuell in der Praxis eingesetzt werden, um Pflanzenschutzmittel auszubringen. Seit Sommer 2020 haben bereits mehr als 3.000 Praktiker an der Erhebung teilgenommen. Um die ersten Ergebnisse zu festigen, benötigt die SVLFG noch weitere Teilnehmer. - Fortsetzung nächste Seite -



**Abteilung Fußball - Jugendfußball
Zweite Woche Team-Lauf-Challenge**

Auch der nochmals verstärkt aufkommende Wintereinbruch konnte uns nicht stoppen.

In der zweiten Woche unserer Team-Lauf-Challenge wurden trotz der widrigen Bedingungen knapp 3500 km erlaufen. Das ist wieder eine fantastische Leistung und jeder bringt sich ein für sein Team mit seinen – mal mehr oder auch mal weniger – gelaufenen Kilometern.

Diesmal wären wir fiktiv mit unserem Staffellauf von Essingen bis nach Konstanz (eine rumänische Küstenstadt am Schwarzen Meer!) und wieder zurück gelaufen. Wir bleiben wieder gespannt, wie weit wir es nächste Woche schaffen und wohin uns diesmal der Staffellauf führt.

Wann immer möglich, lauft in unseren Fußball-Outfits. Und an alle, die einen von uns auf der Straße oder auf dem Feldweg vorbeiflitzen sehen – feuert uns an! „Vorwärts TSV! AlleEsse!“

24h Betreuung zu Hause
aus Osteuropa




Zollplatz 4
73547 Lorch
Tel. 07172 9252 700
www.sozialagentur-nw.de

Sozialagentur Nordwürttemberg

Info & Beratung vor Ort kostenlos und unverbindlich

Haus und Hof gesucht!

Junge Familie sucht Haus oder Hof mit großzügigem Grundstück (oder nur ein Grundstück) in Ortsrandlage.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter Tel. 01 77/8 28 23 96,
E-Mail: Home2Buy@gmx.de

Wir suchen: älteres Haus oder Bauernhof.

www.klammer-waibel.de Telefon: 0 71 75/92 23 95

Gartengrundstück in Essingen

Am Schießberg (Südseite), ca. 600 m²,

günstig zu verkaufen.

Telefon 0 73 65/91 90 63 oder 91 90 69

Die Umfrage läuft noch bis zum 1. Mai 2021. Sie nimmt circa zehn Minuten in Anspruch und erfolgt anonym. Der Fragebogen kann im Internet über den Link www.svlfg.de/umfrage-pflanzenschutz aufgerufen werden sowie über diesen QR-Code:

Die Erhebung ist Bestandteil einer Forschungs Kooperation zwischen der SVLFG, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dem Bundesinstitut für Risikobewertung sowie dem Julius-Kühn-Institut.



SVLFG

Situation von Frauen in der Landwirtschaft SVLFG unterstützt Umfrage

Das Thünen-Institut und die Universität Göttingen führen in Kooperation mit dem Deutschen LandFrauenverband eine **Umfrage zur Lebens- und Arbeitssituation von Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben inklusive Garten-, Obst- und Weinbau durch. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wirbt dafür, an der Umfrage teilzunehmen.**

Mit der bundesweiten Studie soll ermittelt werden, wie das Leben und Arbeiten von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben wirklich aussieht, wie ihre Erfahrungen sind, was sie sich wünschen und ihnen Sorgen bereitet. Die Befragung soll Hinweise für eine zukünftige Politik liefern, die die Belange von Frauen in der Landwirtschaft im Blick hat.

Zur Teilnahme an der Umfrage sind Frauen aufgerufen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, egal ob als Unternehmerin, Angestellte oder mitarbeitende Familienangehörige. Auch jene Frauen, die mit ihrer Familie auf einem Hof leben, aber außerhalb der Landwirtschaft arbeiten, sind gefragt – ebenso Frauen, die früher aktiv in der Landwirtschaft gearbeitet haben. Die Umfrage finden Sie unter:

www.frauenlebenlandwirtschaft.de/uc/2020

Auch das kleine Inserat...

...bringt ein gutes Resultat!

Hans-Peter's Bodensee-Obst-Express

Inh. Martin Wielatt, Telefon 01 51/54 62 57 59

8.00 Uhr Essingen, kath. Kirche, 8.30 Uhr Lauterburg, Kirche P., 9.10 Uhr Forst, BH

*Komme am
Sa., dem 20. Febr. 2021,
mit saftigen Äpfeln.*

Krauß
Bestattungen

Bestattungen
Eiberger & Krauß



Wir suchen ab sofort
Mitarbeiter im Bestattungswesen (m/w/d) und Bestattungsaushilfen (m/w/d) auf 450-€-Basis für **Aalen** oder **Ellwangen**

Sie suchen, gerne auch als Quereinsteiger, eine neue Herausforderung? Wenn Sie den Führerschein der Klasse B und eine handwerkliche Ausbildung haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail.

Personalreferentin: Janine Gülec | jobs@aevum-bestattungen.de
030 / 78 78 2-234 | www.krauss-bestattungen.de | www.bestattungen-eiberger-krauss.de

Wir suchen für unsere Filiale in Aalen eine
REINIGUNGSKRAFT (M/W/D)
auf 450-Euro-Basis (2 x pro Woche à 4 Stunden).

*Wir haben Ihr Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns von Ihnen zu hören.*

KRAUSS BESTATTUNGEN, Herr Andreas Krauß,
Tel. 0 73 61/6 24 10, jobs@aevum-bestattungen.de

LBS

Bezirksdirektor Ostalb
Christoph-Daniel Rihm
Bahnhofplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 07171 92749-10
Christoph-Daniel.Rihm@LBS-SW.de

Ihre Baufinanzierer

... geben Ihnen auch eine berufliche Perspektive! Sie interessieren sich für eine Tätigkeit im Außendienst? Dann rufen Sie uns an.

Beachten Sie beim Einkauf unsere Inserenten!

HASCHKA
STEINWERKSTATT
Aalen · Bartholomä · Ellwangen

Der Erinnerung einen Ort geben

AALEN
Tel. 07361 49114

BARTHOLOMÄ
Tel. 07173 7919

EBERHARD
BESTATTUNGEN
WEGBEGLEITUNG FÜR TRAUERENDE

Essingen www.eberhard-bestattungen.de
Tel. 07365/1333 mail@eberhard-bestattungen.de